

für die Lieferung von **elektrischer Energie** für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz EVN Energievertrieb genannt) gültig ab 15.08.2022 (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt)

EVN Energievertrieb hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Punkt V. und XV.) in den Kundenzentren der EVN Energievertrieb zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.evn-energievertrieb.at abgerufen werden. Die EVN Energievertrieb übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie durch EVN Energievertrieb an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs durch Verbrauch zu den vereinbarten Preisen. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt.

Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der EVN Energievertrieb angehört.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Netznutzung und der Netzanschluss nicht Gegenstand des Energielieferungsvertrages sind. Daher hat der Kunde für den (auch regelzonen-/gebotszonenüberschreitenden) Transport, die Übertragung und Verteilung der vertragsgegenständlichen elektrischen Energie den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen selbst zu tragen.

2 Vertragsabschluss/Rücktrittsrechte

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch EVN Energievertrieb binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von EVN Energievertrieb erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei EVN Energievertrieb einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen einen Liefervertrag mit EVN Energievertrieb abzuschließen, elektrische Energie bezogen wird.

2. Vertragserklärungen der EVN Energievertrieb bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. EVN Energievertrieb kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

3. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von EVN Energievertrieb für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von EVN Energievertrieb auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

4. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

5. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist EVN Energievertrieb den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt EVN Energievertrieb die Urkundenausfolgung/ die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/ die Information erhalten hat.

6. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher EVN Energievertrieb mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder

E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

7. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat EVN Energievertrieb dem Verbraucher alle Zahlungen, die EVN Energievertrieb vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei EVN Energievertrieb eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet EVN Energievertrieb dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

3 Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von EVN Energievertrieb besteht nicht,

1. soweit EVN Energievertrieb an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist,
2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,
3. soweit die Lieferung aus den Gründen des Punktes XIII. dieser „Allgemeinen Lieferbedingungen“ ausgesetzt worden ist.

4 Haftung

EVN Energievertrieb haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet EVN Energievertrieb im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,-- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der EVN Energievertrieb.

5 Preise, Änderungen der Preise

1. Das vom Kunden der EVN Energievertrieb geschuldete Entgelt für die Lieferung der elektrischen Energie richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (z.B. Grundpreis, Verbrauchspreis). Der Kunde hat gegenüber EVN Energievertrieb alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen; die Erfordernisse werden dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses bekannt gegeben. Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, haben EVN Energievertrieb über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen dieser Angaben ohne Verzögerung zu informieren. EVN Energievertrieb ist diesfalls berechtigt, die Preise bei Bedarf an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

2. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen, wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von EVN Energievertrieb an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an EVN Energievertrieb zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekannt gegeben.

Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist EVN Energievertrieb darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

3. Änderungen des Verbrauchspreises und des Grundpreises:

i. Der Verbrauchspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der indexbasierten Änderung wird der

Österreichische Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur herangezogen (ÖSPI Monatswerte gewichtet).

Für die erste indexbasierte Änderung aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gilt: Ist der ÖSPI-Monatswert für August 2022 („Index-Vergleichswert“) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Verbrauchspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen prozentuellen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 01.09.2022 erhöht oder gesenkt.

Ab dem Jahr 2023 gilt: Ist der ÖSPI-Monatswert für März („Index-Vergleichswert“) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Verbrauchspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen prozentuellen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweils nachfolgenden 01.04. erhöht oder gesenkt. Ist der ÖSPI-Monatswert für September („Index-Vergleichswert“) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Verbrauchspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen prozentuellen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweils nachfolgenden 01.10. erhöht oder gesenkt.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

→ Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehende Kunden ändert sich ihr bestehender individueller Index-Ausgangswert nicht. Daraus ergibt sich Folgendes:

1. Für Kunden, deren Verbrauchspreis nach Inkrafttreten der Allgemeinen Lieferbedingungen am 01.10.2021 angepasst wurde, ist der Index-Ausgangswert der Indexwert des Monats, welches der jeweiligen Preisanpassung vorangegangen ist.
2. Für Kunden mit Vertragsabschluss vor 01.10.2021, deren Verbrauchspreis nach Inkrafttreten der Allgemeinen Lieferbedingungen am 01.10.2021 nicht angepasst wurde, ist der Index-Ausgangswert der Indexwert des Monats Juli 2021.
3. Für Kunden mit Vertragsabschluss ab 01.10.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, deren Verbrauchspreis nicht angepasst wurde, ist der Index-Ausgangswert der Indexwert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem der Vertragsabschluss erfolgte. Beispiel: Vertragsabschluss April 2022, Index-Ausgangswert: Jänner 2022.

→ Für Kunden mit Vertragsabschluss ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen: Der erste Index-Ausgangswert ist der Indexwert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem der Vertragsabschluss

erfolgte. Beispiel: Vertragsabschluss Oktober 2022, Index-Ausgangswert: Juli 2022.

→ Nach einer indexbasierten Änderung gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ist der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der indexbasierten Änderung) immer jener Index-Vergleichswert, welcher der indexbasierten Änderung zugrunde liegt.

Beispiel einer indexbasierten Änderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 97,49; Index-Vergleichswert im März: 101,61; Ausmaß der indexbasierten Änderung (Erhöhung): 4,23 % indexbasierte Änderung gültig ab: 01.04.; neuer Index-Ausgangswert: 101,61.

Sollte der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht werden, wird zwischen EVN Energievertrieb und dem Kunden ein neuer Index vereinbart.

ii. Der vereinbarte Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der indexbasierten Änderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen.

Für die erste indexbasierte Änderung aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gilt: Ist der VPI-Monatswert für Mai 2022 („Index-Vergleichswert“) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen prozentuellen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 1.9.2022 erhöht oder gesenkt.

Ab dem Jahr 2023 gilt: Ist der VPI-Monatswert für Dezember eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als vier Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen prozentuellen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweils nachfolgenden 01.04. erhöht oder gesenkt. Ist der VPI-Monatswert für Juni eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als vier Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen prozentuellen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweils nachfolgenden 01.10. erhöht oder gesenkt.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

→ Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehende Kunden ändert sich ihr bestehender individueller Index-Ausgangswert nicht. Daraus ergibt sich Folgendes:

1. Für Kunden, deren Grundpreis nach Inkrafttreten der Allgemeinen Lieferbedingungen am 01.10.2021 angepasst wurde, ist der Index-Ausgangswert der Indexwert des

Monats, welches vier Monate vor der jeweiligen Preisanpassung liegt

2. Für Kunden mit Vertragsabschluss vor 01.10.2021, deren Grundpreis nach Inkrafttreten der Allgemeinen Lieferbedingungen am 01.10.2021 nicht angepasst wurde, ist der Index-Ausgangswert der Indexwert des Monats Juli 2021.

3. Für Kunden mit Vertragsabschluss ab 01.10.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, deren Grundpreis nicht angepasst wurde, ist der Index-Ausgangswert der Indexwert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem der Vertragsabschluss erfolgte. Beispiel: Vertragsabschluss April 2022, Index-Ausgangswert: Jänner 2022.

→ Für Kunden mit Vertragsabschluss ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen: Der erste Index-Ausgangswert ist der Indexwert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem der Vertragsabschluss erfolgte. Beispiel: Vertragsabschluss Oktober 2022, Index-Ausgangswert: Juli 2022.

→ Nach einer indexbasierten Änderung gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ist der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der indexbasierten Änderung) immer jener Index-Vergleichswert, welcher der indexbasierten Änderung zugrunde liegt.

Beispiel einer indexbasierten Änderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 106,0; Index-Vergleichswert im Dezember: 110,5; Ausmaß der indexbasierten Änderung (Erhöhung): 4,25 %; indexbasierte Änderung gültig ab: 01.04. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 110,5.

Wird der VPI 2015 von der Statistik Österreich nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Österreich als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

iii. Indexbasierte Änderungen nach Ziffer 3.i und 3.ii. sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

iv. Indexbasierte Änderungen nach Ziffer 3.i und 3.ii. werden dem Kunden von EVN Energievertrieb durch ein individuell adressiertes Schreiben oder bei Vorliegen einer aufrechten Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation elektronisch mitgeteilt. EVN Energievertrieb wird den Kunden darin auch über

die Anpassungen (Index-Ausgangswert, Index-Vergleichswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren.

v. Der jeweils geltende Index-Ausgangswert für ÖSPI und VPI wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder einer Vertragsänderung oder im Zuge einer indexbasierten Änderung von der EVN Energievertrieb schriftlich bekannt gegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.evn.at veröffentlicht.

Darüber hinaus kann der jeweils geltende Index-Ausgangswert in den Kundenzentren der EVN Energievertrieb eingesehen werden und EVN Energievertrieb übermittelt diesen dem Kunden ferner auf sein Verlangen unentgeltlich.

vi. Der ÖSPI wird veröffentlicht unter <https://www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html> (Downloads > ÖSPI Monatswerte > ÖSPI gewichtet).

Der VPI 2015 wird veröffentlicht unter https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods (Statistiken > Volkswirtschaft und Öffentliche Finanzen > Preise und Preisindizes > Verbraucherpreisindex (VPI/HVPI)).

Die Werte des ÖSPI und VPI können auch in den Kundenzentren der EVN Energievertrieb eingesehen werden. EVN Energievertrieb übermittelt dem Kunden ferner die Werte auf sein Verlangen unentgeltlich.

vii. Die EVN Energievertrieb verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von (Index-)Ausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle der marktpreisbasierten Berechnung auf Basis der ÖSPI-Monatswerte aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass in Folge der Änderung der Preissystematik mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarung von (Index-)Ausgangswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle der marktpreisbasierten Berechnung auf Basis der ÖSPI-Monatswerte aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist. Die EVN Energievertrieb wird die Kunden weiters auf deutliche Weise auf ihr Kündigungsrecht gegen die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen gemäß Punkt XV. sowie über die Folgen einer Kündigung informieren.

6 Berechnungsfehler

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- i. EVN Energievertrieb den zu viel berechneten Betrag erstatten oder
- ii. der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt EVN Energievertrieb das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

i. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

oder

ii. durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

7 Vertragsstrafe

1. EVN Energievertrieb kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen werden oder das Messergebnis manipuliert wurde.

2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie

- i. die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder wenn dies nicht feststellbar ist
- ii. die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

3. Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Energieentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

4. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht des § 1336 Abs 2 ABGB.

8 Abrechnung, Verwendung von Viertelstundenwerten

1. Die von EVN Energievertrieb bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie wird der Kunde EVN Energievertrieb bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.

4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; EVN Energievertrieb ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut vereinbartem Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen.

5. Es wird gemäß § 84a Abs 3 ElWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 ElWOG 2010 verwendet werden.

9 Teilbeträge

1. Der Kunde ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr zu verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt V.), so hat EVN Energievertrieb das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Änderung der Preise anzupassen.

3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird EVN Energievertrieb den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt VIII. erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird EVN Energievertrieb zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

10 Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist EVN Energievertrieb berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut vereinbartem Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten.

2. Der Kunde hat das Recht auf eine Ratenzahlungsvereinbarung mit EVN Energievertrieb gemäß § 82 Abs 2a EIWOG und der Ratenzahlungs-Verordnung.

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EVN Energievertrieb Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen, gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut vereinbartem Preisblatt für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwalts-tarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach EVN Energievertrieb bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an EVN Energievertrieb aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der EVN Energievertrieb sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

11 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. EVN Energievertrieb kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,
- nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, oder
- die Lieferung mit elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z.B.: Märkte) vereinbart wurde.

2. Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn EVN Energievertrieb solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von EVN Energievertrieb angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann EVN Energievertrieb unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst, sofern dieser nicht negativ ist.

3. EVN Energievertrieb kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit Deltavista Quick Check-Consumer oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.

4. Unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von EVN Energievertrieb durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

5. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Pkt. XVII.

12 Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

2. Von Haushaltskunden und Kleinunternehmen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden und acht Wochen seitens des Lieferanten schriftlich möglich. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können, jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen, bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann EVN Energievertrieb den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt EVN Energievertrieb vom Kunden bekannt gegebene Anschrift

zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und EVN Energievertrieb eine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.

5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von EVN Energievertrieb notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder EVN Energievertrieb nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

13 Aussetzung der Lieferung

EVN Energievertrieb ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzuganges auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. wenn der Kunde gegenüber EVN Energievertrieb mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,

2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Anbringung eines Zählgeräts mit Prepayment-Funktion trotz Bestehen der Voraussetzungen des Punktes XI. verweigert,

3. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden,

4. wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der EVN Energievertrieb der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der Aussetzung der Lieferung gemäß § 82 Abs 3 EIWOG 2010 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen hat. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird EVN Energievertrieb den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

14 Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
2. wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt XIII. Ziffern 1 – 4 vorliegen,
3. bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

15 Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

EVN Energievertrieb ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt: Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Zustellung der Änderungsvereinbarung schriftlich seine Kündigung des Vertrags erklärt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von EVN Energievertrieb mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Kündigt der Kunde den Vertrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Davon abweichend dürfen Änderungen des Punktes I. (Vertragsgegenstand), die inhaltlich maßgeblich die Leistungen von EVN Energievertrieb umgestalten, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben vorgenommen werden.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von EVN Energievertrieb sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

3. Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundenzentren der EVN Energievertrieb oder telefonisch unter 0800 800 100 sowie unter info@evn.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch EVN Energievertrieb Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idGF.

17 Grundversorgung

1. EVN Energievertrieb wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber EVN Energievertrieb auf eine Grundversorgung berufen, zum Tarif für die Grundversorgung und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit elektrischer Energie beliefern. EVN Energievertrieb kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Bestätigung verlangen.

2. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im Land NÖ, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im Land NÖ Anwendung findet. Der Tarif für die Grundversorgung wird dem Haushaltskunden und Kleinunternehmen, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Überdies ist dieser Tarif auf der Internetseite von EVN Energievertrieb veröffentlicht.

3. EVN Energievertrieb ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn ein Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird EVN Energievertrieb die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zählgerät mit Prepayment-Funktion zur Verwendung gelangen; auf Wunsch des Kunden hat EVN Energievertrieb – sofern technisch möglich – ein solches Zählgerät mit Prepayment-Funktion anzubieten. Allfällige Mehraufwendungen von EVN Energievertrieb durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden,

sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird.

4. EVN Energievertrieb ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt XII.2 zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Stromhändler oder Lieferant bereit ist, einen Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen.

5. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht der Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 ElWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei Lieferant und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.